

ARBEIT UND GESUNDHEIT

spezial 01 2007

Infos für Arbeitsschutzprofis

Branchenregelungen und andere Hilfen

Branchenregelungen, Expositionsbeschreibungen oder mitgelieferte Gefährdungsbeurteilungen sind hoch gelobte Hilfen für das Gefahrstoffmanagement. Die ARBEIT UND GESUNDHEIT-Autoren Dr. Reinhold Rühl von der BG BAU, Frankfurt, und Dr. Georg Hamm vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dessau, stellen diese Instrumente vor. Ihre Anregung lautet, Ähnliches für die eigenen Bereiche zu formulieren.

Aussagen wie „Nur in einem Prozent aller Betriebe wird gemessen“, „Vor allem in Klein- und Mittelbetrieben können sich die Verarbeiter von Chemikalien vielfach nicht schützen, selbst wenn sie hierzu motiviert wären“ und „Die Kenntnisse von Grenzwerten sind sehr eingeschränkt und spielen nur eine geringe Rolle bei der Gefahrstoffermittlung“ gehörten schon in den 90er Jahren in jeden Vortrag über die Gefährdungssituation in den Betrieben. Die Konsequenz aus dieser Situation kann aber nicht sein, sich mit dem heutigen Niveau schulterzuckend zufrieden zu geben. Auch sollten nicht in allen Betrieben Gefahrstoffexperten herangebildet werden. Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen kann durch zentral erarbeitete und auf die jeweiligen Besonderheiten einer Branche abgestimmte Hilfen gefördert werden.

„Die Gefährdungssituation in Betrieben einer Branche beziehungsweise bei einer bestimmten Tätigkeit ist häufig vergleichbar. Daher bietet es sich an, die Gefährdungen branchen- oder tätigkeitsbezogen zusammenzufassen und Hinweise auf die geeigneten Schutzmaßnahmen und die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften zu geben.“ Dies haben das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die für den Arbeitsschutz zuständigen Institutionen schon 1997 festgestellt. Branchenbezogene Handlungshilfen oder Branchenregelungen werden zentral erarbeitet, um

„Die Gefährdungssituation in Betrieben einer Branche beziehungsweise bei einer bestimmten Tätigkeit ist häufig vergleichbar.“

die Betriebe bei der Ermittlungs- und Beurteilungsarbeit zu entlasten, ohne das Arbeitsschutzniveau zu senken. Branchenregelungen sollten unter Beteiligung oder zumindest in Abstimmung mit allen Institutionen erfolgen, die für den

Arbeitsschutz in der jeweiligen Branche zuständig sind. In der Regel sind dies die Sozialpartner und Berufsgenossenschaften der Branche, die für den Arbeitsschutz zuständigen Länderbehörden und die Hersteller der betreffenden Produkte. So steht es auch

in der TRGS 440 und der neuen TRBA 400. Hinter dieser Forderung steht die Überlegung, dass mit entsprechender Fachkompetenz die jeweilige Thematik besser und volkswirtschaftlich kostengünstiger zentral bearbeitet werden kann als in vielen hunderten oder gar tausenden Einzelbetrieben. Zudem ist die Akzeptanz der erarbeiteten Regelungen bei den Betrieben größer, wenn deren Vertreter direkt daran mitgewirkt haben. Schließlich kann eine Verordnung wie die Gefahrstoffverordnung nicht auf die Besonderheiten jeder Branche eingehen. Entsprechende branchenbezogene Auslegungen können daher dem Unternehmer eine große Zahl der zum Gefahrstoffmanagement notwendigen Ermittlungs- und Beurteilungsschritte abnehmen und ihn trotzdem – oder gerade deshalb – zum Ziel führen: dem sicheren Umgang mit Arbeitsstoffen. ►

Schritte des Gefahrstoffmanagements	mit guten Sicherheitsdatenblättern	mit Expositionsbeschreibungen	mit WINGIS	mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung
Produktermittlung			erledigt	
Produkt bzw. Umgang offensichtlich unproblematisch			erledigt	erledigt
relevante Expositionen zu erwarten	erledigt	erledigt	erledigt	erledigt
Inhaltsstoffe der Produkte	erledigt	erledigt	erledigt	erledigt
toxische Stoffeigenschaften	erledigt	erledigt	erledigt	erledigt
physikalische Stoffeigenschaften	erledigt		erledigt	erledigt
Ersatzprodukte?	unterstützt		erledigt	unterstützt

► Fortsetzung

↑ Hilfen für das Gefahrstoffmanagement in den Betrieben: mögliche Erleichterungen durch Branchenregelungen bei unvermindertem Schutzniveau.

Von der Ersatzprüfung bis zur Unterweisung

Branchenbezogene Auslegungen der Gefahrstoffverordnung helfen dem Unternehmer beim Gefahrstoffmanagement. Er wird bei einzelnen oder mehreren der grundsätzlich notwendigen Schritte angeleitet.

Im Falle der Gefahrstoffliste für Apotheken wird für nur einen Schritt des Gefahrstoffmanagements ein Vorschlag gemacht. Im Idealfall können alle Schritte vorbereitet werden. WINGIS – im Internet unter www.gisbau.de zu finden – bietet für viele Bau- und Reinigungsprodukte Hilfen von der Ersatzstoffprüfung bis zur Unterweisung. Der Unternehmer prüft, ob das Konzept einer Branchenregelung auf seinen Betrieb zutrifft und vervollständigt die Branchenregelung, indem er beispielsweise ein vorbereitetes Gefahrstoffverzeichnis überarbeitet, Betriebsanweisungsentwürfe ergänzt, Unterweisungen durchführt und Maßnahmen ergreift.

Technische Regeln sind Vorläufer

In den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 400, 401, 402, 420, 440 und 500 wird auf Branchenregelungen verwiesen. In der TRGS 400 heißt es:

„Für den Fall, dass die in einer Branche vorhandenen Arbeitsbereiche im Rahmen einer branchenspezifischen Regelung bereits beurteilt wurden (z. B. TRGS 420, BG/BIA-Empfehlungen, Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln) kann der Arbeitgeber die weiteren Maßnahmen an dieser Beurteilung ausrichten und erfüllt insofern die in dieser TRGS gestellten Anforderungen“. Als Vorläufer und Wegbereiter des heutigen Konzeptes der Branchenregelungen können die Technischen Regeln für Gefahrstoffe der 600er Reihe zum Einsatz ungefährlicherer Stoffe und Produkte angesehen werden.

Weitere Hilfsmittel sind:

- LASI-Leitlinien sind Handlungsanleitungen der Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer. Sie widmen sich konkreten Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

– insbesondere aus neuen Bereichen der Arbeitswelt und Technik – und geben zu verschiedenen Ermittlungsschritten Hinweise und konkrete Empfehlungen.

- Expositionsbeschreibungen wie BG/BGIA-Empfehlungen stellen die Gefahrstoffexpositionen an konkreten Arbeitsplätzen mit Hilfe beispielhafter Messungen dar. Sie erlauben somit eine Aussage über die Belastung bei bestimmten Arbeiten, ohne dass die Betriebe selbst Messungen durchführen müssen. Hier zeigt sich der erfreuliche Trend, dass zum einen immer mehr solcher Empfehlungen erarbeitet werden und zum anderen auch Hersteller die Belastung durch ihre Produkte ermitteln und so ihren Kunden eine wertvolle Hilfe geben.
- Selbstverständlich können auch vom Hersteller Informationen geliefert werden, die dem Kunden helfen, sicher mit dem Produkt umzugehen, ohne alle Ermittlungsschritte selbst durchführen zu müssen. „Produktverantwortung endet nicht am Werkstor, sondern beginnt bei Forschung und Entwicklung, setzt sich über Herstellung und Lagerung bis zum Vertrieb fort, schließt auch den Gebrauch und das Recycling mit ein und endet erst mit der Entsorgung“ – dies war schon 1998 die Meinung des Vorsitzenden des Ausschusses für Gefahrstoffe. Die neue Gefahrstoffverordnung hat dies aufgegriffen und in § 7 (7) die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung definiert. Mitgelieferte Gefährdungsbeurteilungen sind, wie Branchenregelungen, Hilfen beim Gefahrstoffmanagement. Verantwortungsbewusste Hersteller werden sich dieser Verpflichtung stellen.

Die Sprache der Anwender sprechen

Mitgelieferte Gefährdungsbeurteilungen sollten wie die Technischen Merkblätter der Hersteller aufgebaut werden – hier

Schritte des Gefahrstoffmanagements	mit guten Sicherheitsdatenblättern	mit Expositionsbeschreibungen	mit WINGIS	mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung
Gefahrstoffverzeichnis			erledigt	
Expositionsbeschreibung		erledigt	erledigt	erledigt
Expositionsermittlung		erledigt	erledigt	erledigt
Expositionsbewertung		erledigt	erledigt	erledigt
Maßnahmen	Vorschlag	Vorschlag	erledigt	erledigt
Betriebsanweisungsentwurf			erledigt	
Unterweisung				

Quelle: BG BAU

wird die Sprache der Anwender gesprochen, hier wird Geld in Verständlichkeit und Aufmachung investiert. Es gibt Beispiele für vorbildliche Hersteller-Aktivitäten. Der Industrieverband Klebstoffe e.V. hat schon in den 90er Jahren einen Leitfaden entwickelt, mit dem der Verwender relativ einfach prüfen kann, welcher von zwei für einen bestimmten Anwendungszweck in Frage kommenden Klebstoffe der unproblematischere ist – nachzulesen unter www.klebstoffe.com. Hierzu werden die Klebstoffhersteller in jedem Sicherheitsdatenblatt darauf hinweisen müssen, dass bei der Ersatzstoffprüfung der Leitfaden ihres Verbandes herangezogen werden kann. Damit übernehmen Hersteller und Verband deutlich mehr Verantwortung als bisher.

Ausgezeichnetes Beispiel: GISCODE

Ein anderes Beispiel ist der GISCODE. Die technische Kommission „Bauklebstoffe“ des Industrieverbands Klebstoffe hat zusammen mit GISBAU den GISCODE entwickelt und hierfür 1994 den deutschen Gefahrstoffpreis erhalten. Viele GISCODE und Produktcode sind inzwischen gefolgt. GISCODE oder Produktcode sind wesentlicher Bestandteil vieler Branchenregelungen vor allem in der Bauwirtschaft. Mit diesem Code werden alle Produkte einer Branche in Gruppen vergleichbarer Gefährdung eingeteilt, beispielsweise 21 Gruppen beim GISCODE für Vorstriche und Klebstoffe. Der entsprechende Code ist auf Gebinden, Sicherheitsdatenblättern und Informationen von GISBAU über die jeweiligen Produkte zu finden. Mit diesen Informationen unter anderem in Form von Entwürfen für Betriebsanweisungen werden Aussagen zur Ersatzstoffthematik, zur Exposition und zu konkreten Schutzmaßnahmen gemacht. Sehr bekannt

ist der Gesprächskreis Bitumen (www.gisbau.de/bitumen.html). Diese Branchenregelung behandelt alle relevanten Verwendungen von Bitumen. Dabei werden die Expositionen und die notwendigen Maßnahmen für alle Bitumenarbeitsplätze ermittelt. Es werden ausführliche Studien über mögliche Belastungen und die Inhaltsstoffe der Dämpfe und Aerosole aus Bitumen durchgeführt.

Die chemische Industrie ist, und das ist für viele vielleicht überraschend, vor allem eine mittelständische Industrie, es gibt sogar auch viele Kleinbetriebe. Grundsätzlich gilt somit auch für die chemische Industrie, dass Hilfen durch Branchenregelungen sehr sinnvoll sind. Daher hat die BG Chemie das Gefahrstoffinformationssystem GISCHEM aufgebaut, das für viele Bereiche der chemischen Industrie Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung anbietet. Mit Branchenregelungen wird das Gefahrstoffmanagement in den Betrieben für bestimmte Bereiche drastisch vereinfacht.

ARBEIT UND GESUNDHEIT Tipp

Wenn in Ihrem Betrieb mit Gefahrstoffen in der gleichen Weise wie in vielen anderen Betrieben der gleichen Branche umgegangen wird, regen Sie doch beim Hersteller der verwendeten Produkte, bei Ihrer Innung, Ihrem Verband, Ihrer IHK oder Ihrer Berufsgenossenschaft an, für diesen Bereich eine Hilfe zum Gefahrstoffmanagement zu erstellen.

*Dr. Reinhold Rühl (BG BAU, Frankfurt),
Dr. Georg Hamm (Landesamt für Verbraucherschutz, Dessau)/
mir, redaktion@arbeit-und-gesundheit.de*

DAS SOLLTEN FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT LESEN

die **BG**

THEMEN IM JANUAR-HEFT:

Coordt von Mannstein: 2m² – entscheidet für die Kommunikation;
Fünf Artikel zu den Schwerpunktaktivitäten der Träger der Präventionskampagne Haut (BG, BUK, LSV, AOK-BV, BKK BV);
Otto Blome und Swen Malte John: Das Hautarztverfahren.

Unfallversicherung in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik – Monatszeitschrift des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften – HVBG; Zu beziehen vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Postfach 304240, 10724 Berlin